

Taxenordnung für die Stadt Wolfsburg vom 07.02.1995 (in Kraft seit dem 02.03.1995)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) in Verbindung mit § 2 Nr. 5 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 19.12.1990 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 521) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Wolfsburg mit Beschluß vom 07.02.95 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Pflichtfahrgebietes. Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet der Stadt Wolfsburg.
2. Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, seinen Durchführungsvorschriften, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und der zum Taxenverkehr erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2 Taxenplätze

Taxen dürfen nur auf den nach Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenplätzen bereitgestellt werden.

§ 3 Ordnung auf den Taxenplätzen

1. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Fahrzeuges auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein.
2. Der Fahrgast kann unter den Taxen wählen. Eine am Taxenplatz vorhandene Fernmeldeanlage (Taxiruf) ist vom Fahrer der in der Reihenfolge ersten Taxe zu bedienen. Er hat die bestellte Fahrt durchzuführen, wenn der Besteller nicht ein anderes Fahrzeug wünscht. Auf Verlangen hat der Fahrer das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zum Besteller ist unverzüglich und auf dem kürzesten Weg auszuführen.
3. Auf Taxenplätzen dürfen die Taxen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden.
4. Der Straßenreinigung ist jederzeit Platz zu machen.

§ 4 Dienstbetrieb

1. Bereitstellung und Einsatz der Taxen können durch einen von den örtlichen Taxenunternehmern aufgestellten verbindlichen Dienstplan geregelt werden. Er ist der Stadt Wolfsburg - Ordnungsamt - zur Zustimmung vorzulegen; das gilt auch für Änderungen.
2. Die Stadt Wolfsburg kann den Dienstplan selbst aufstellen, wenn die Taxenunternehmer von der Möglichkeit des Absatzes 1 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
3. Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und Fahrern einzuhalten.
4. Verlangt ein Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, ist diese unter Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens der Taxe zu erstellen.

§ 5 Funkgeräte

1. Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung des Fahrauftrages von ihrer Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
2. Das Abhören fremder Funkprüche darf nicht zu eigenen Beförderungsfahrten ausgenutzt werden.
3. Während der Fahrgastbeförderung sind die Funkgeräte so leise zu stellen, daß der Fahrgast nicht belästigt wird.
4. Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung aller Fahrgäste betrieben werden.
5. Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 6 Fahrpreise

Die Fahrpreise werden durch eine besondere Taxentarifordnung festgesetzt.

§ 7 Sonderbestimmungen

1. Die Taxameteruhr ist im Pflichtfahrgebiet stets zu schalten.

Die Taxenunternehmer sind verpflichtet, in jedem Fahrzeug einen Abdruck dieser Verordnung und die jeweils gültige Taxentarifordnung der Stadt Wolfsburg mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung werden nach § 61 Personenbeförderungsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Droschkenordnung für die Stadt Wolfsburg vom 29.02.1972 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 01.10.1974 außer Kraft.

Verordnung öffentlich bekanntgemacht am 01.03.1995